

Postulat von Gemeinderat B. Kündig betr. Aenderung des Submissionsreglementes

Bericht des Stadtrates vom 11. Mai 1976

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinderat Benedikt Kündig hat an der Sitzung vom 4. März 1975 folgende Motion eingereicht, die am 13. Mai 1975 in ein Postulat umgewandelt wurde.

"Der Stadtrat von Zug wird beauftragt, die Submissionsverordnung so zu ergänzen, dass dem ortsansässigen Gewerbe vermehrte Chancen eingeräumt werden, Lieferungen und Arbeiten der öffentlichen Hand ausführen zu können."

In seiner Begründung regt er u.a. die Einführung der sogenannten zweiten Runde oder Abgebotsrunde an. Zu dieser wären ausserkantonale Bewerber zugelassen, die mit ihrer Offerte bei der ersten Runde nicht mehr als 7% teurer sind als der günstigste. Ebenfalls zugelassen zur zweiten Runde wären ortsansässige Bewerber, die mit ihrer ersten Offerte nicht mehr als 7% teurer sind als der günstigste ortsansässige Vorschlag.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Submissionsreglement der Stadt Zug datiert vom 28. April 1970. In diesem wird das ganze Verfahren der Submission bis zur Vergebung des Auftrages eingehend geregelt. Das Ziel des Submissionsverfahrens liegt in erster Linie darin, dass bei der Vergebung von Aufträgen eine möglichst grosse Zahl von Bewerbern miteinander in Konkurrenz gebracht werden, um dadurch - im Interesse des Gemeinwesens und der Steuerzahler - den Preis zu beeinflussen und ein günstiges Angebot auszulösen. Mit diesem Ziel lassen sich zwei andere Anliegen ohne weiteres kombinieren, nämlich die Prinzipien der Rechtsgleichheit (grundsätzlicher Anspruch der Unternehmer auf Teilnahme am Ausschreibungsverfahren) und der Rechtssicherheit (Gewähr für nicht-willkürliche Behandlung der eingegangenen Offerten). Beides ist formeller Natur und steht dem Wettbewerbsprinzip nicht entgegen. Falls jedoch neben diesen beiden Zielen weitere Anliegen materielle Natur verwirklicht werden sollen, ergeben sich Konflikte. Man kann nicht gleichzeitig den Grundsatz aufstellen, es sei der Wettbewerb unter den Bewerbern zu fördern und andererseits verlangen, dass beim Zuschlag die einheimischen Firmen generell bevorzugt werden. Wir haben bis heute immer das Ziel der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit verfolgt und zwar im vollen Bewusstsein, dass eine Aenderung der Zielsetzung des Submissionswesens ein Abweichen von den Grundprinzipien der freien Marktwirtschaft, zu denen auch das Wettbewerbsprinzip zählt, bedeuten würde.

Es darf nicht die Meinung aufkommen, dass im Falle von Rezessionserscheinungen das Heil grundsätzlich in der Beschränkung des Wettbewerbes bzw. im Verzicht auf dessen Ausnützung liegen kann. Dem

Prinzip nach hat der freie Wettbewerb weiterhin im Vordergrund zu stehen. Die postulierte Einführung der sogenannten zweiten Runde oder Abgebotsrunde würde dazu führen, dass die Unternehmer in der ersten Offerteingabe nicht seriös rechnen müssten, da sie dann in einem zweiten Anlauf je nach Ergebnis der ersten Runde ihren Offertpreis frei reduzieren könnten. Die von Gemeinderat Kündig erwähnte Beschränkung der Teilnehmer der zweiten Runde würde die obgenannte Problematik nur unwesentlich mildern. Grundsätzlich laufen solche Modifikationen dem freien Wettbewerb zuwider. Das bestehende Submissionsreglement hat aber bereits Einschränkungen des freien Wettbewerbes vorgesehen, die nun aus zeitbedingten Gründen nicht ohne Not erweitert werden sollen. Gemäss § 2 des Submissionsreglementes kann der Stadtrat unter gewissen Voraussetzungen beschränkte Wettbewerbe (z.B. nur ortsansässige Unternehmer) durchführen oder gar auf den Wettbewerb verzichten (kleine Auftragssumme, Dringlichkeit, vertragliche Bindung, Ergänzungsarbeiten).

In bezug auf den Zuschlag ist in § 8 festgehalten, dass der Stadtrat in der Auswahl unter den Bewerbern frei ist. Er lässt sich von der günstigsten Offerte, die gleichzeitig fach- und fristgerechte Ausführung gewährt, leiten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des ortsansässigen Bewerbers wird im erwähnten Paragraphen aufgeführt, dass bei annähernd gleichwertigen Angeboten dem Unternehmer mit Steuerdomizil in der Stadt Zug der Vorzug zu geben und bei schlechter Beschäftigungslage auf die ortsansässigen Unternehmer besonders Rücksicht zu nehmen sei. Im übrigen verweisen wir auf die Beantwortung der Interpellation von Gemeinderat Fritz Weber vom 13. Mai 1975, worin wir u.a. auf den Inhalt des Submissionsreglementes näher eingegangen sind.

Schon verschiedentlich haben wir - gerade in jüngster Zeit - unter Anrufung dieser Normen Aufträge an ortsansässige Unternehmer vergeben. Wir erachten es jedoch nicht für opportun, genaue Prozentsätze anzugeben, um die einheimische vom günstigsten auswärtigen Angebot abweichen dürfen; bei geringer Auftragssumme kann die Differenz höher sein als bei grösseren Aufträgen.

^{Wieviel} Wir halten abschliessend fest, dass auch in der heutigen Zeit des Wirtschaftswachstumsrückgangs das bestehende Submissionsreglement ohne Aenderung genügend Spielraum lässt, einerseits den freien Wettbewerb anzuwenden, andererseits das einheimische Gewerbe in eingeschränktem Rahmen zu bevorzugen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Submissionsreglement vom 28. April 1970, das vom städtischen Gewerbe als gut beurteilt wird, nicht abzuändern.

Antrag:

Wir ersuchen Sie, vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen und das Postulat von Gemeinderat Benedikt Kündig betreffend Aenderung des Submissionsreglementes von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 11. Mai 1976

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
E. Hagenbuch A. Grünenfelder